Wahlausschreiben
für die Wahl der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern soll nach der Satzung des Versorgungswerks eine Vertreterversammlung gewählt werden. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern (WahlO) geregelt.

Wahlausschuss

Mitglieder des Wahlausschusses sind:

Sabine Pott, Eichendorffstr. 16, 18057 Rostock
Franz Daetz, Bergstr. 13, 19230 Hagenow
Helge Elisabeth Lampe-Seitz, Alexandrinenstr. 17, 19055 Schwerin

Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sind:

Jörg Borufka, Alexandrinenstr. 18, 19055 Schwerin
Hannes Wilhelms, Alexandrinenstr. 31, 19055 Schwerin
Alf Roth, Bornhövedstr. 34, 19055 Schwerin

Geschäftssitz des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bleicherufer 9, 19053 Schwerin. Korrespondenz mit dem oder Eingaben an den Wahlausschuss sind dorthin zu adressieren (§ 2 Abs. 3 WahlO).

Wahltag ist der 21. Juni 2019.

Das Wahlrecht wird durch Briefwahl ausgeübt. Die Wahl ist bis zum 21. Juni 2019 um 13:00 Uhr abzuschließen.

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis liegt vom 03. Dezember 2018 bis zum 21. Mai 2019 während der üblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bleicherufer 9, 19053 Schwerin, zur Einsicht aus. Es können nur Mitglieder des Versorgungswerks wählen und gewählt werden, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 13 Abs. 1 WahlO). Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss, Bleicherufer 9, 19053 Schwerin, eingelegt werden (§ 6 WahlO).

Wahlvorschläge

Für die Vertreterversammlung sind 15 Vertreter und 4 Ersatzvertreter zu wählen (§ 1 Abs. 1 WahlO). Die Mitglieder des Versorgungswerks werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge sind schriftlich beim Wahlausschuss, Bleicherufer 9, 19053 Schwerin, einzureichen.

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet am 25. Januar 2019 um 13:00 Uhr.

Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied kann nur einen Wahlvorschlag unterbreiten oder sich selbst bewerben (§ 7 Abs. 1 WahlO). Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die im Wählerverzeichnis aufgeführt worden sind (§ 7 Abs. 3 WahlO).

Der Wahlvorschlag muss von dem Bewerber und von wenigstens fünf in das Wählerverzeichnis eingetragenen Mitgliedern unterzeichnet sein, die den Wahlvorschlag unterstützen. Handelt es sich um einen Eigenvorschlag, muss dieser vom Bewerber und nicht weniger als fünf weiteren in das Wählerverzeichnis eingetragenen Mitgliedern unterzeichnet sein. Dabei sind Vor-und Familienname sowie die Kanzleianschrift der unterzeichnenden Mitglieder einschließlich des vorgeschlagenen Mitglieds neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen (§ 7 Abs. 2 WahlO). Wenn ein Mitglied keine Kanzlei unterhält, ist die Wohnanschrift anzugeben. Der Bewerber soll außerdem sein Geburtsdatum sowie seine Berufsbezeichnung angeben, da diese Angaben in den Stimmzettel aufzunehmen sind (§ 14 Abs. 2 WahlO).

Berücksichtigt werden können nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge. Gewählt werden kann nur, wer beim Vorliegen gültiger Wahlvorschläge in den Stimmzettel aufgenommen und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen mitgeteilt worden ist (§ 13 Abs. 4 und 5 WahlO).

27. November 2018

Der Wahlausschuss

Sabine Pott | Franz Daetz | Helge Elisabeth Lampe-Seitz